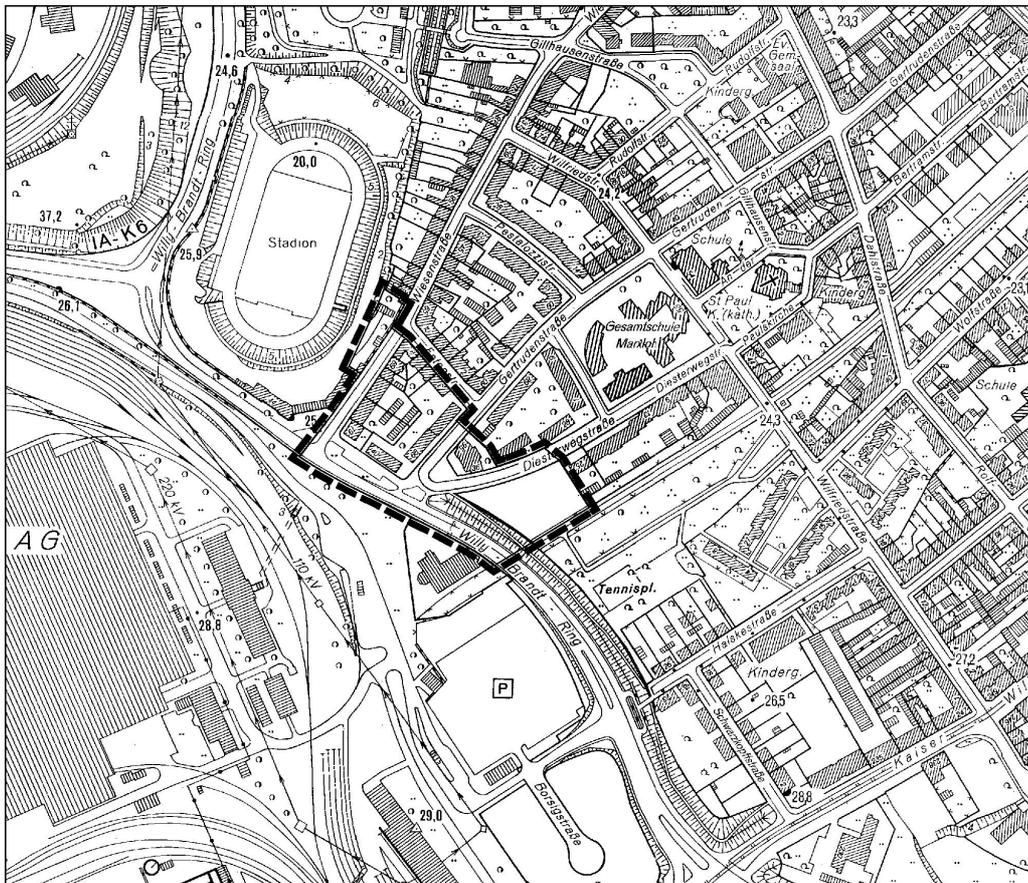


# Begründung

mit  
**Umweltbericht**  
zur  
**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.26 – Marxloh –  
Grüngürtel Duisburg Nord**

für einen Bereich zwischen der Entenstraße, Gertrudenstraße 93, Diesterwegstraße 34,  
der Diesterwegstraße, Diesterwegstraße 25, der ehem. Werksbahntrasse, dem Willy-Brandt-Ring,  
der Wiesenstraße sowie einer ca. 20 m tiefen Teilfläche des Schwelgernstadions zwischen  
Willy-Brandt-Ring 44 und Wiesenstraße 72



Stand: Öffentliche Auslegung / Bearbeitung: 27.05.2010

Planverfasser Begründung Teil A:



**planungsbüro b.m. wegmann**  
diplomingenieure gbr., essen  
b.m. wegmann + henning schmidt

Planverfasser Begründung Teil B (Umweltbericht):



Jürgensmann Landers GbR

Landschaftsarchitekten BDLA AKNW

In Zusammenarbeit mit:

- Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Abteilung Stadtplanung)
- Amt für Umwelt und Grün

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL A</b> .....	<b>4</b>
<b>1 SITUATIONSBESCHREIBUNG</b> .....	<b>4</b>
1.1 Lage des Plangebietes.....	4
1.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung.....	4
<b>2 VORGABEN UND BINDUNGEN</b> .....	<b>4</b>
2.1 Gebietsentwicklungsplan .....	4
2.2 Flächennutzungsplan .....	4
2.3 Bebauungsplan .....	5
<b>3 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>4 ÄNDERUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>5 DARSTELLUNG DES BAULEITPLANVERFAHRENS</b> .....	<b>9</b>
5.1 Darstellung des Verfahrensablaufes .....	9
5.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen .....	9
<b>6 UMWELTBELANGE</b> .....	<b>10</b>
<b>TEIL B (UMWELTBERICHT)</b> .....	<b>11</b>
<b>7 EINLEITUNG</b> .....	<b>11</b>
7.1 Anlass und Rechtsgrundlage.....	11
7.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan - Änderung .....	11
7.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	12

<b>8</b>	<b>BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>14</b>
8.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt .....	14
8.2	Schutzgut Boden.....	15
8.3	Schutzgut Wasser .....	16
8.4	Schutzgut Klima/Luft .....	17
8.5	Schutzgut Mensch-Schall.....	18
8.6	Schutzgut Mensch-sonstige Immissionen .....	19
8.7	Schutzgut Mensch-Erholung.....	19
8.8	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	19
8.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	20
8.10	Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	20
8.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	21
8.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....	21
8.13	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	21
<b>9</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>21</b>
9.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....	21
9.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	21
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21

## **TEIL A**

### **1 Situationsbeschreibung**

#### **1.1 Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Marxloh in direkter Nachbarschaft zu den Industrieanlagen von ThyssenKrupp Steel. Es umfasst im Wesentlichen den bebauten Bereich zwischen Willy-Brandt-Ring, Wiesenstraße, Entenstraße sowie östlich angrenzende Grünflächen bis zur ehemaligen Werksbahntrasse.

#### **1.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung**

Das Plangebiet wird durch einen halboffenen 3-4-geschossigen Baublock mit gründerzeitlicher Wohnbebauung sowie Wohnbebauung der 60er Jahre in Zeilenbauweise geprägt. Nordwestlich der Wiesenstraße schließt der Schwelgernpark mit Sportstadion und weiter nach Norden führende ausgedehnte öffentliche Grünflächen an.

Südlich der Diesterwegstraße schließt hinter dem vorhandenen Lärmschutzwall am Willy-Brandt-Ring ebenfalls eine öffentliche Freifläche an, die im Wesentlichen brach liegt. Jenseits dieser Fläche folgen Grabeländer und weitere öffentliche Grünflächen, die über ein ausgeprägtes Fußwegesystem miteinander vernetzt sind und über eine ehemalige Werksbahntrasse in das Ortszentrum hinein- und weiter bis zur nördlichen Ortslage führen.

Die Freiflächen sind Teilelemente der Verbandsgrünfläche Nr. 16 des Regionalverbandes Ruhr. Insgesamt ist die Freiraumkulisse des Regionalen Grünzuges A hier von einer starken Fragmentierung geprägt.

Südlich und westlich der eigentlichen Ortslage schließen am Willy-Brandt-Ring weitläufige Industrieflächen von ThyssenKrupp Steel an.

Die stadträumliche Struktur im Plangebiet zeigt deutlich, dass das Grünband, welches die Ortslage an der Nahtstelle zu den Industrieanlagen umgibt, durch den vorhandenen Baublock, der unmittelbar an den Willy-Brandt-Ring grenzt, unterbrochen wird. Die Wohngebäude im Plangebiet sind in Teilen durch eine überdurchschnittlich schlechte Bausubstanz und Wohnungsleerstand geprägt.

### **2 Vorgaben und Bindungen**

#### **2.1 Gebietsentwicklungsplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich" dar. Der Willy-Brandt-Ring ist als Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Die Planung steht damit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

#### **2.2 Flächennutzungsplan**

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich der vorhandenen Bebauung als Wohnbaufläche dargestellt. Im Westen schließt das Schwelgernstadion an, dieser Bereich ist als Grünfläche – Sportplatz dargestellt. Westlich an die Wohnbaufläche angrenzende Grünflächen im Geltungsbereich der Änderung sind als Grünfläche - Park-

anlage dargestellt. Alle Grünflächen sind Bestandteil der Verbandsgrünfläche. Die Darstellung wird ergänzt durch den Willy-Brandt-Ring als innerörtliche Hauptverkehrsstraße. Entlang des Willy-Brandt-Rings ist ein Immissionsschutzwall als Lärmschutzmaßnahme von Osten kommend bis zum Schwelgernstadion dargestellt. Darüber hinaus erfolgt für die Grenze zwischen dem gewerblich-industriellen Bereich südlich des Willy-Brandt-Rings einerseits und der eigentlichen Ortslage von Marxloh nördlich des Willy-Brandt-Rings andererseits folgender Hinweis: *Für die beiderseits dieser Linie gelegene Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung sollen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soweit erforderlich Vorkehrungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB und Nutzungsgliederungen bzw. Beschränkungen gemäß § 1 BauNVO zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.*

### **2.3 Bebauungsplan**

Innerhalb des Änderungsbereiches besteht für Teilbereiche des Willy-Brandt-Rings, der Diesterwegstraße sowie der öffentlichen Grünfläche nordwestlich der ehemaligen Werksbahntrasse Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 696 aus dem Jahr 1984, zuletzt geändert am 24.01.2000.

Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1105 – Marxloh – werden alle nach früheren planungsrechtlichen Bestimmungen getroffenen Festsetzungen für diesen Geltungsbereich aufgehoben.

## **3 Anlass und Ziele der Planung**

### Planungsanlass

Die Veränderungen der demographischen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen ergeben auch geänderte Anforderungen an die Wohnverhältnisse der Bevölkerung sowie geänderte Nutzungsansprüche an den Stadtraum. Die Anpassung von Bau-, Raum- und Infrastrukturen an veränderte Nachfrage- und Bedarfsstrukturen ist perspektivisch die Herausforderung an nachhaltige Stadtentwicklung.

Vor diesem Hintergrund ist das Projekt Grüngürtel Duisburg-Nord als Gesamtmaßnahme entwickelt worden. Die städtebaulichen Funktionsverluste und Substanzschwächen insbesondere in den Nahtlagen von Wohnnutzung und Industrieanlagen in den Stadtteilen des Duisburger Nordens zeigen dringenden Handlungsbedarf. Daher sollen die bisherigen Bemühungen und Erfolge um die Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse flankiert werden durch städtebauliche Maßnahmen in Marxloh sowie durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 136 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Ortsteils Bruckhausen und im nördlichen Meiderich-Beeck an der Arnold-Overbeck-Straße.

Diese gebietsbezogene Gesamtmaßnahme ist darauf angelegt, die Industrienahtlage auf der Grundlage einer einheitlichen Vorbereitung sowie einer flächendeckenden und zeitlich geschlossenen Planungskonzeption und Durchführung koordiniert zu entzerren. Dazu ist auch in Marxloh der Rückbau von Wohnbebauung notwendig. Der Rat der Stadt Duisburg hat am 10.12.2007 das Projekt „Grüngürtel Duisburg-Nord“ als Gesamtmaßnahme beschlossen.

Für den westlichen Ortsrandbereich von Marxloh wurden Vorbereitende Untersuchungen im Rahmen des Sanierungsverfahrens durchgeführt. Für den Untersuchungsbereich in Marxloh war im Ergebnis der Eingriff ins private Eigentum zur Durchführung flächenhafter Abrissmaßnahmen durch Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes

tes nicht zu rechtfertigen. Städtebauliche Missstände wurden nicht nur im Gebiet der Vorbereitenden Untersuchungen festgestellt, sondern kleinräumig im gesamten Ortsteil. Der Rückbau von Wohnbebauung allein im Gebiet der Vorbereitenden Untersuchungen hätte die Situation für den gesamten Ortsteil nicht maßgeblich verbessern können.

Daher wurde vom Rat der Stadt die Erarbeitung eines Stadtteilentwicklungskonzeptes für den gesamten Ortsteil Marxloh sowie städtebauliche Maßnahmen im Sinne des Stadtumbaus beschlossen.

Zum einen beinhaltet dieser Beschluss die Fortschreibung des bisherigen integrierten Handlungsansatzes mit dem Ziel der Verstetigung der Projekte und Strukturen im Rahmen des Programms Soziale Stadt NRW. Gemeinsam mit den Bewohnern und den Akteuren sollen für den gesamten Ortsteil Ansätze für die weitere Stabilisierung der Ortsteilstrukturen unter Einbeziehung der bisherigen Stadterneuerungsstrategie entwickelt werden. Entwicklungsziele sind insbesondere die Stabilisierung der Einwohnerzahlen und damit der soziostrukturellen Situation im gesamten Ortsteil sowie die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität durch Grün und stabilisierte Ortsteilstrukturen.

Zum anderen wurde die Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne einer Stadtumbaustrategie beschlossen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept verfolgt dabei die Strategie, durch Rückbau von Wohnbebauung verbesserte Ortsteilstrukturen und damit bessere Wohn- und Lebensverhältnisse zu schaffen. Gleichzeitig sollen vorhandene Wohnbaupotentiale gestärkt und zukunftsfähige neue Maßnahmen entwickelt werden. Dies bedeutet, den Schrumpfungsprozess im Wohnungsbestand durch Rückbau von nicht mehr nachgefragtem Wohnraum in qualitativ schlechten Lagen, schlechter Bausubstanz und Bereichen mit veränderten städtebaulichen Zielsetzungen ansatzweise zu steuern sowie parallel die Entwicklung von nachgefragten Wohnqualitäten in städtebaulich besseren Lagen - verbunden auch mit Aufwertung bestehender Gebäude – zu fördern.

Als ein erster Schritt zur Umsetzung des Stadtumbaus wurde am 10.12.2007 auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1105 – Grüngürtel Duisburg-Nord für einen Bereich zwischen Entenstraße/ Gertrudenstraße/ Diesterwegstraße/ Wiesenstraße und Willy-Brandt-Ring („Entenkarree“) beschlossen.

#### Ziele der Planung

Ziele sind die Entzerrung der Gemengelage von Industrie und Wohnen, die Abrundung der Ortsrandlage durch Grün, die Schaffung von qualitativ hochwertigem Grün- und Freiraum für die Wohnbevölkerung, die Verbesserung der städtebaulich-räumlichen Situation sowie die Minderung des Verkehrslärms durch die Abschirmfunktion des Landschaftsbauwerkes.

So sollen die hier vorhandenen Grünflächen sowie der am Willy-Brandt-Ring entlang führende, integrierte Immissionsschutzwall als Vernetzungselemente im Emscher Landschaftspark West / Regionaler Grünzug A mit Anschluss an die Grünflächen des Schwelgernstadions gestärkt und weitergeführt werden. Zur Realisierung dieser Planungsziele ist die Bebauung innerhalb des Plangebietes zurückzubauen.

### Planungsalternativen

Verschiedene Varianten wurden im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen intensiv bearbeitet und diskutiert. Nachstehend sind die Rahmenbedingungen zu den Varianten „Kompletter Abriss“, „Teilabriss“ sowie der dem gefassten Ratsbeschluss widersprechenden Variante „Kein Abriss“ zusammengefasst:

#### - Kompletter Abriss

Vor den o.g. Hintergründen ist die Gesamtmaßnahme des Abrisses des Entenkarrees als zusammenhängende Stadtumbaumaßnahme zielführend für die Festsetzungen im Bebauungsplan.

Von 9.349 Wohneinheiten im gesamten Ortsteil Marxloh würden im Entenkarree 104 Wohneinheiten abgerissen; das sind 1,1 %. Damit wird eine neue Ortsteilstruktur im südwestlichen Ortsrandbereich geschaffen, die unmittelbare Nachbarschaft von Industrie, Verkehr und Wohnnutzung entzerrt sowie in einem geringen Umfang auf die Wohnungsmarktsituation eingewirkt. Es wird damit aber auch deutlich, welche zukünftigen Aufgaben bei einer Leerstandsquote im gesamten Ortsteil von etwa 19,4 % und dabei 70 komplett leer stehenden Gebäuden (Quelle: Bestandserhebung Stadtplanung Dr. Jansen, Köln, Januar 2010) in Bezug auf den Stadtumbau im gesamten Ortsteil noch anstehen.

Die von Stadtplanung Dr. Jansen erhobenen Leerstandsquoten sind zum jetzigen Zeitpunkt so hoch, wie die im Rahmen des Städtebaulichen Gutachtens von Innova, Juli 2007, für das Jahr 2020 prognostizierten maximalen Leerstandsquoten (19,5%).

Daher wird mittel- bis langfristig die Realisierung des Zieles des Bebauungsplanentwurfes verfolgt, das gesamte Entenkarree als ersten Baustein einer Stadtumbaustategie zurückzubauen.

#### - Teilabriss

Auf Grund der momentanen Eigentumsverhältnisse im Plangebiet besteht das Ziel, in einem ersten Schritt der Stadtumbaumaßnahme die im Eigentum der Stadt Duisburg stehenden Gebäude an der Gertruden- und Diesterwegstraße zurückzubauen. Der Lärmschutzwall kann nach dem Rückbau dieser Wohngebäude bis zur Wiesenstraße fortgeführt und später - bei Umsetzung der gesamten Maßnahme - dem Bebauungsplan entsprechend komplettiert werden.

Da es den übrigen privaten Eigentümern im Plangebiet frei steht, ihre Gebäude zu halten oder zu veräußern, wird die Gesamtmaßnahme Entenkarree erst dann in vollem Umfang realisiert, wenn alle Gebäude „freihändig“ durch die Stadt erworben werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt genießen alle privaten Grundstücke Bestandsschutz. Ein Verzicht auf den Rückbau der verbleibenden privaten Gebäude bei einem Teilabriss widerspricht den o.g. Zielen und steht der durch den Rat der Stadt beschlossenen Umsetzung des Projektes Grüngürtel Duisburg – Nord als flächendeckende Gesamtmaßnahme diametral entgegen.

#### - Kein Abriss

Das Projekt Grüngürtel Duisburg – Nord (das Gesamtgebiet reicht von der Vogelwiese am Rhein bis zum Revierpark Mattlerbusch) ist in den Ortsteilen Bruckhausen, Beeck und Marxloh vom Rat der Stadt als Gesamtmaßnahme zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse im Duisburger Norden beschlossen worden und wird von der EU/Land NRW auch als Gesamtmaßnahme mit finanziellen Mitteln aus den Programmen Stadtumbau-West und Soziale Stadt gefördert. Fällt der Fördergegenstand Rückbau des Entenkarrees und die damit verbundene Realisierung eines Teilbereiches der Gesamtmaßnahme Grüngürtel Duisburg-Nord weg, so entfällt auch eine wesentliche Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln durch das Land NRW.

Vor den oben genannten Hintergründen würde ein Verzicht auf den Abriss auch den Verzicht auf den ersten Baustein einer weiteren zukunftsfähigen Entwicklung einer tragfähigeren Ortsteilstruktur bedeuten. Der Handlungsdruck bezüglich der wohnungswirtschaftlichen Situation wird weiter bestehen. Eine Verbesserung der Gesamtsituation in Marxloh durch positive Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen ist zur Zeit nicht absehbar.

Im „Städtebaulichen Gutachten zu den Vorbereitenden Untersuchungen zum „Sanierungsverfahren Duisburg-Nord“ ( INNOVA, Juli 2007, S. 62 – 70) wird explizit auf die Frage eingegangen, ob sich der Ortsteil auch ohne umfassende städtebauliche Veränderungen stabilisieren kann. Dieses wird nachhaltig verneint. Die negativen Wirkungsketten von Leerstandsentwicklungen und fehlenden Investitionen sind dort ausführlich dargestellt.

#### **4 Änderung**

Die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes stimmen mit den vorgenannten Planungszielen in Teilen nicht überein. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung die für den Rückbau vorgesehenen Flächen nicht mehr als Wohnbaufläche sondern als Grünfläche - Parkanlage dargestellt werden. Die Grünflächen östlich und westlich der Wohnbauflächen bleiben in ihrer Bestandsdarstellung bestehen. Die Einbeziehung in den Änderungsbebereich erfolgt aufgrund der eindeutigen Planabgrenzung zur Herstellung des freiräumlichen Zusammenhangs.

Eine Anpassung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) erfolgt entsprechend auch für die neue Grünflächenausweisung.

Bestehen bleibt ebenfalls die ursprüngliche Darstellung des Immissionsschutzwalls (ISW) entlang des Willy-Brandt-Rings. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt abschließend die Umsetzung dieses Planungsziels, das bereits im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1986 verankert war. Gleiches gilt für den Hinweis zur Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen an der Nahtlage zwischen Ortslage und gewerblich-industriellen Bereichen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Da die Flächenstruktur der Stadt Duisburg durch weiträumige gewerbliche Bauflächen gekennzeichnet ist, die überwiegend an Wohnbauflächen grenzen, wurden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 1986 zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes für die gewerblichen Flächen neben Nutzungsgliederungen (GI/GE), flächenbezogenen Beschränkungen (Gle/GEe), betriebsbezogenen Einschränkungen (z.B. Gle (3)) auch Randzonen gekennzeichnet, für die in Bebauungsplänen Nutzungsgliederungen, Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG ggf. beiderseits getroffen werden sollen.

Die Planungsziele der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.26 und des Bebauungsplanes Nr. 1105 zur Schaffung eines begrünten Freiraumes mit integriertem Immissionsschutzwall entsprechen somit den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes.

## **5 Darstellung des Bauleitplanverfahrens**

### **5.1 Darstellung des Verfahrensablaufes**

#### Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen in den unmittelbar an die Industrieflächen grenzenden Bereiche von Marxloh, Bruckhausen und der Arnold-Overbeck-Straße in Beeck wurde zur planungsrechtlichen Umsetzung der Ziele am 12.10.2007 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.26 – Marxloh – Grüngürtel Duisburg-Nord vom Rat der Stadt Duisburg beschlossen (DS 07-1540).

#### Scoping

Ein Scoping-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Festlegung des Umfanges der Umweltprüfung und der Erstellung von Fachgutachten mit ausgewählten Fachämtern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand am 05.10.2009 statt.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die städtebauliche Konzeption zum Bebauungsplan sowie der Vorentwurf für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.26 – Marxloh – Grüngürtel Duisburg-Nord wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit am 05.11.2009 im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn vorgestellt.

Es wurde eine Niederschrift gefertigt, die der Begründung zur öffentlichen Auslegung als Anlage beigefügt wird.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Der Vorentwurf für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.26 – Marxloh – Grüngürtel Duisburg-Nord wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.02.2010 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme innerhalb eines Monats zugesandt.

### **5.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen**

#### Scoping

Der Scopingtermin ergab Anhaltspunkte für die Erarbeitung von Fachgutachten /-beiträgen zum Umweltschutz, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten sind. Besondere Hinweise für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden nicht vorgebracht:

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit signalisierten die anwesenden Bürger weitestgehend Ablehnung zur Planung einer Grünfläche durch Rückbau der vorhandenen Wohnbebauung. Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich in erster Linie auf die konkreten Auswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung; folgende Einwände zeigen auch FNP-Relevanz:

- Die Lärmproblematik sei nur eine vorgeschobene Begründung für den Abriss. Vielmehr diene der Rückbau nur dem Industriekonzern.
- Es bestünde kein Bedarf an zusätzlichen Grünflächen
- Alternativen zum Abriss aller Gebäude seien den Bürgern nicht zur Diskussion vorgestellt worden. Dies sei nachzuholen.

- Es wird der Erhalt aller bewohnten Gebäude erfordert.
- Die Aussagen des Lärmgutachtens seien nicht prüfbar, weil das Gutachten den Bürgern nicht vorläge. Für die verbleibenden Wohngebäude an der Nordseite der Entenstraße würden sich zusätzliche Belastungen ergeben.
- Der Willy-Brandt-Ring sollte auf das Gelände von ThyssenKrupp verlegt werden, um dann einen Lärmschutzwall auf der heutigen Straßentrasse unter Erhaltung aller Wohngebäude anlegen zu können.
- Eine Verringerung des Industrielärms könne durch den Wall nicht erreicht werden.
- Die geplante Grünverbindung hätte keinen ökologischen Wert.

Fragen konnten in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet, die Einwände jedoch nicht ausgeräumt werden.

Es wurde eine Niederschrift gefertigt, die der Begründung als Anlage beigefügt ist.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)  
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zu folgenden Aspekten der Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen vorgebracht:

- Verbandsgrünfläche des RVR

## 6 Umweltbelange

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt und als Teil B in diese Begründung aufgenommen.

## TEIL B (Umweltbericht)

### 7 Einleitung

#### 7.1 Anlass und Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist.

Gemäß der so genannten Absichtungsregelung in § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB sollen dabei Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (hier Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) vermieden werden.

Der Einführungserlass zum EAG Bau (RdErl. MSWKS v. 30.01.2005) führt hierzu aus, dass die Absichtungsregelung nicht nur innerhalb der Planungshierarchie auf nachfolgende Planungsebenen anzuwenden ist, sondern auch absichtende Wirkungen bei der Aufstellung höherstufiger Planungen haben kann, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden.

Durch die parallel zur Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung 2.26 erfolgte Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1105 ist dieser Tatbestand erfüllt.

#### 7.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan - Änderung

Die Stadtentwicklung muss auf die Veränderungen der demographischen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden Anforderungen an Wohnverhältnisse und Stadtraum planerisch reagieren.

Mit dem Projekt „Grüngürtel Duisburg-Nord“ soll den städtebaulichen Funktionsverlusten und Substanzschwächen insbesondere in den Nahtlagen von Wohnnutzung und Industrieanlagen durch Aufgabe von Wohnquartieren und Entwicklung eines großflächigen Grüngürtels mit Anbindung an den Regionalen Grünzug A begegnet werden. Der Rat der Stadt Duisburg hat das Projekt am 10.12.2007 beschlossen.

Das für den Ortsteil Marxloh erarbeitete Stadtteilentwicklungskonzept umfasst hier die Entzerrung der Gemengelage von Industrie und Wohnen, die Abrundung der Ortsrandlage durch Grün, die Schaffung von qualitativ hochwertigem Grün- und Freiraum für die Wohnbevölkerung, die Verbesserung der städtebaulich-räumlichen Situation sowie die Minderung des Verkehrslärms durch die Abschirmfunktion des Landschaftsbauwerkes.

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung entsteht nach Rückbau der Baublöcke eine Öffentliche Grünfläche als Verbindungselement zwischen der Parkanlage des Schwelgernstadions und dem in das Zentrum von Marxloh führenden Grünzug auf der Fläche der ehemaligen Werksbahntrasse (Wolfsbahn). Entlang des Willy-Brandt-Rings wird der im Süden des Plangebiets bereits bestehende Immissionsschutzwall verlängert

und bis an die Wiesenstraße herangeführt. Der Wall wird eine Mindesthöhe von 4m aufweisen und dicht bepflanzt werden.

Die Grünverbindung wird so künftig ein wichtiges Vernetzungselemente im Emscher Landschaftspark West / Regionaler Grünzug A mit Anschluss an die Grünflächen des Schwelgernstadions.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung die für den Rückbau vorgesehenen Flächen nicht mehr als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche - Parkanlage dargestellt werden. Die Grünflächen östlich und westlich der Wohnbauflächen bleiben in ihrer Bestandsdarstellung bestehen. Die Einbeziehung in den Änderungsbereich erfolgt aufgrund der eindeutigen Planabgrenzung zur Herstellung des freiräumlichen Zusammenhangs. Die Fläche des Änderungsbereiches umfasst etwa 2,15 Hektar. Die mit dem Vorhaben neu geschaffene Grünfläche umfasst ca. 1 Hektar.

### **7.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich" dar. Der Willy-Brandt-Ring ist als Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Die Planung steht damit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich der vorhandenen Bebauung als Wohnbaufläche dargestellt. Im Westen schließt das Schwelgernstadion an, dieser Bereich ist als Grünfläche – Sportplatz dargestellt. Westlich an die Wohnbaufläche angrenzende Grünflächen im Geltungsbereich der Änderung sind als Grünfläche-Parkanlage dargestellt. Alle Grünflächen sind Bestandteil der Verbandsgrünfläche. Die Darstellung wird ergänzt durch den Willy-Brandt-Ring als innerörtliche Hauptverkehrsstraße. Entlang des Willy-Brandt-Rings ist ein Immissionsschutzwall als Lärmschutzmaßnahme von Osten kommend bis zum Schwelgernstadion dargestellt. Darüber hinaus erfolgt für die Grenze zwischen dem gewerblich-industriellen Bereich südlich des Willy-Brandt-Rings einerseits und der eigentlichen Ortslage von Marxloh nördlich des Willy-Brandt-Rings andererseits folgender Hinweis: Für die beiderseits dieser Linie gelegene Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung sollen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soweit erforderlich Vorkehrungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB und Nutzungsgliederungen bzw. Beschränkungen gemäß § 1 BauNVO zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Im Plangebiet besteht ferner für Teilbereiche des Willy-Brandt-Rings, der Diesterwegstraße sowie der öffentlichen Grünfläche nordwestlich der ehemaligen Werksbahntrasse Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 696 aus dem Jahr 1984, zuletzt geändert am 24.01.2000.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Duisburg. FFH- oder Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Aufgrund der Schadstoffbelastung existieren mehrere Maßnahmenpläne zur Luftreinhaltung:

- Sonderluftreinhalteplan zur Minderung von Staubbiederschlag (seit 1997)
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – westliches Ruhrgebiet (August 2008)

Weitere übergeordnete Fachpläne liegen nicht vor.

Die nachstehende Tabelle stellt die in Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes auf die Schutzgüter bezogen dar und listet die erforderlichen Fachgutachten auf.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
<b>Boden</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Alllasten.
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
<b>Klima</b>	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Mensch</b>	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Kultur- u. Sachgüter</b>	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur verbindlichen Bauleitplanung werden ferner - den Zielsetzungen des § 1 Abs. 6 BauGB folgend - Angaben zum Umgang mit Abwasser und Abfällen gemacht; die effiziente Nutzung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **8 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **8.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt Umweltzustand**

Das Plangebiet wird durch einen halboffenen 3-4-geschossigen Baublock mit gründerzeitlicher Wohnbebauung sowie Wohnbebauung der 60er Jahre in Zeilenbauweise geprägt. Die Blockinnenbereiche sind locker durchgrünt und teils mit Bäumen bestanden. Nordwestlich der Wiesenstraße schließt der Schwelgernpark mit Sportstadion und weiter nach Norden führenden ausgedehnten öffentlichen Grünflächen an. Südlich der Diesterwegstraße schließt hinter dem vorhandenen Lärmschutzwall am Willy-Brandt-Ring ebenfalls eine öffentliche Freifläche an, die im Wesentlichen brach liegt. Jenseits dieser Fläche folgen Grabeländer und weitere öffentliche Grünflächen, die über ein Fußwegesystem miteinander vernetzt sind und über eine ehemalige Werksbahntrasse in das Ortszentrum hinein- und weiter bis zur nördlichen Ortslage führen.

Südlich und westlich schließen am Willy-Brandt-Ring weitläufige Industrieflächen von ThyssenKrupp Steel an. Die stadträumliche Struktur im Plangebiet zeigt deutlich, dass das die Ortslage an der Nahtstelle zu den Industrieanlagen umgebende Grünband durch den vorhandenen Baublock, der an den Willy-Brandt-Ring grenzt, unterbrochen wird.

Darüber hinaus sind Straßenräume unterschiedlicher Qualität (Quartiersstraßen, mit und ohne Baumbestand, in den 80er Jahren begrünte Straßenräume und als Verkehrsgrün angelegte Nebenflächen) betroffen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden durch Auswertung vorhandener Datenbanken und örtliche Erhebungen insgesamt 24 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 20 Brutvogelarten und 4 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler). Ferner konnten jagende Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist die Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft im Rahmen eines Fachgutachtens (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - LBP) ermittelt und bewertet.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es durch den Rückbau von Bebauung und Verkehrsanlagen zu einer großflächigen Entsiegelung und „Wiedergewinnung“ von Freiraum. So geht der Versiegelungsgrad von 56% auf 23% zurück. Aus der Anlage von Grünflächen auf ehemals bebauten bzw. verkehrlich genutzten Flächen ergibt sich in der Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit ein Überschuss, so dass das Vorhaben sich insgesamt positiv auf Natur und Landschaft auswirkt. Darüber hinaus entspricht die Planung den Bestrebungen der Biotopverbundplanung für den Duisburger Norden.

Der Abriss von Häusern kann potentiell Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten haben, insbesondere bei Arten, die Lebensstätten in oder an Gebäuden haben. Hierzu gehören neben einigen Vogel- auch bestimmte Fledermausarten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Ebene der Bauleitplanung durchgeführt.

Im Ergebnis ist – unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - durch die Entwicklung von Grünflächen allgemein mit positiven Auswirkungen auf viele Tierarten zu rechnen, insbesondere auf Arten, die Lebensstätten in Parkanlagen haben. Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Die Abbrucharbeiten sind fortlaufend gutachterlich zu begleiten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Grundsätzlich sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die weitere Planung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Hinweise und Anregungen gegeben.

Eingriffe in den Baumbestand sind nach Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg entsprechend zu kompensieren.

Da durch das Vorhaben keine Tatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Auch zu Aspekten des Artenschutzes werden generelle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert; ferner wird empfohlen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1105 und den angrenzenden Quartieren so genannte CEF-Maßnahmen (hier: Ersatzquartiere für Fledermäuse) umzusetzen, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kontinuierlich sicherstellen.

## **8.2 Schutzgut Boden Umweltzustand**

Aufgrund der baulich / gewerblich-industriellen Vornutzung kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet oberflächennah keine oder kaum noch natürliche Böden anstehen. Anzutreffen wären Typische Braunerden, zum Teil tiefreichend humos. Die Böden sind im Auskunftssystem BK50 des Geologischen Dienst NRW als „nicht schutzwürdig“ eingestuft; die Braunerden weisen mittlere Bodenwertzahlen auf, und sind für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

Zur Gefährdungsabschätzung der Flächen im Plangebiet wurden verschiedene Untersuchungsschritte durchgeführt.

Die untersuchten Flächen im B-Plangebiet Marxloh sind durchgängig mit technogenen Materialien aufgefüllt. Im Auffüllungsmaterial finden sich leicht erhöhte Schadstoffgehalte.

Auf einer Brachfläche an der Diesterwegstraße befindet sich eine bekannte Altablagerung, die in der Vergangenheit abgedeckt wurde.

Die Untersuchung der Oberbodenmischproben aus den Hausgärten zeigt durchgängig Überschreitungen der Vorsorgewerte der BBodSchV (Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung).

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Mit der Umsetzung der Planung geht eine großflächige Entsiegelung einher. Diese Auswirkung ist grundsätzlich positiv zu werten, wenngleich die im BBodSchG § 2 Abs. 2 dargelegten Bodenfunktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

aufgrund der Situation (tiefgehende Überformung / Umlagerung; Altlasten) bei weitem nicht vollständig bzw. flächendeckend wiederhergestellt werden können.

Die für bestimmte Hausgärten festzustellende Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeutet keine generelle Beschränkung für den aufzustellenden B-Plan.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält Hinweise für den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und zur Verwertung bzw. Deponierung von Aushubmassen aus nicht gewachsenem Bodenmaterial.

Für den Bereich der Altablagerung Diesterwegstraße ist das Schadstoffinventar der Ablagerung und die davon ausgehende Gefährdung zu untersuchen, das Bauleitplan-Verfahren ist davon nicht berührt.

## **8.3 Schutzgut Wasser Umweltzustand**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Deichschutzzonen oder Überschwemmungsgebiete.

Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 80 und 100 dm. Das Plangebiet befindet sich im Sumpfbereich der Emscher.

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Die Entsiegelung von Flächen wirkt sich unmittelbar positiv auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

Das auf den geplanten Grünflächen anfallende Niederschlagswasser wird künftig in den Untergrund versickert.

Aus den Bodenuntersuchungen ergab sich, dass im Hinblick auf den Transfer der Stoffgruppe der PAK in das Grundwasser wegen der geringen Löslichkeiten (0,04 µg/l) für die flächendeckend vorhandenen technogenen Auffüllungen ein relevanter Eintrag in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen, die einen Stoffeintrag aus den ermittelten Auffüllungen in das Grundwasser unterbinden, sind nicht erforderlich. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen müssen jedoch die im Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen für die künftige Grundwasserüberwachung erhalten bleiben, zur weiteren Beurteilung der Beschaffenheit des Grundwassers und speziell des Einflusses der Ablagerung an der Diesterwegstraße ist eine zusätzliche Messstelle im Anstrom der Ablagerung einzurichten.

#### **8.4 Schutzgut Klima/Luft Umweltzustand**

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nahtlage zu den Industrieanlagen der Thyssen-Krupp-Werke. Allein durch den Willy-Brandt-Ring im Süd-Westen des Plangebietes und den Schwelgernpark im Westen von dem Industrieareal getrennt, werden im gesamten Plangebiet die nach Abstandsliste 2007 geltenden Abstände der nahe gelegenen Betriebe (z. B. Hochofen, Abstandsklasse I, 1.500m; Sinteranlage, Abstandsklasse II, 1.000m) deutlich unterschritten.

Mit dem Betrieb dieser Anlagen gehen erhebliche Emissions- und Transportmengen von Luftschadstoffen einher. Verkehrliche Immissionen des Willy-Brandt-Ringes spielen bei der Luftschadstoffbelastung aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrsstärken nur eine untergeordnete Rolle.

Von 2006 bis 2008 haben der Staubniederschlag und seine Inhaltsstoffe (Blei, Cadmium und Arsen) zum Teil deutlich abgenommen. Die Gebiete, in denen die Grenzwerte der TA Luft im Messjahr 2008 überschritten wurden, waren im Vergleich zu den Vorjahren kleiner. Lediglich beim Nickel hat sich das Gebiet der Grenzwertüberschreitungen 2007 und 2008 deutlich vergrößert. Im Jahr 2009 ist in Bezug auf die Feinstaubbelastung allerdings wieder eine Verschlechterung der Situation zu verzeichnen (41 Überschreitungen des 50 µg/m<sup>3</sup> Tagesmittels an der Station Bruckhausen).

Mutmaßlich liegen auch Überschreitungen bei den PM 2,5 vor.

Die Klimaanalyse Duisburg beschreibt den Ortsteil Marxloh als mit 55 - 60 % etwas höher versiegelt. Trotzdem sind die Gründurchdringung und das Angebot an Parkflächen ausreichend und gut. Die dichtere Bebauung führt zu einem Siedlungs- bzw. Stadtklima, das durch eine mäßig starke Wärmeinselausprägung gekennzeichnet ist. Marxloh wird vom Rhein her gut belüftet, wenn auch durch die Emissionen der Industrie mit höheren Luftschadstoffen zu rechnen ist, sobald die Winde aus westlichen Richtungen über das Stadtgebiet streichen. Das Plangebiet umfasst die Klimatope des Parkklimas (Schwelgernstadion, Grünzug Werksbahntrasse) als wertvolle Stadtoasen mit gedämpften Temperatur- und Strahlungsamplituden, des Siedlungsklimas der locker bebauten und durchgrünzten Wohnsiedlungen und des Industrieklimas als Gebiete mit erhöhtem Schadstoff- und Abwärmeaufkommen und einem belastenden Mikroklima.

Die Klimaanalyse Duisburg empfiehlt, in den Siedlungsflächen auf eine weitere bauliche Verdichtung zu verzichten und in den Wohngebieten entsprechende Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen durchzuführen.

Als Planungshinweise wird die Anlage einer grünen Pufferzone (Immissionsschutzzone) zwischen Industrieflächen und Wohnsiedlungen gefordert.

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Die Anlage von Grünflächen und der Bau eines bepflanzten Immissionsschutzwalles wirken sich generell positiv aus. Eine grundsätzliche Änderung der allgemeinen Belastungssituation oder eine nennenswerte Minderung von Stoffeinträgen kann allerdings nicht erwartet werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Anregungen zur Gestaltung des Immissionsschutzwalls (Bepflanzung) gegeben. In Bezug auf die Feinstaubproblematik wurden im Rahmen der Luftreinhalte- und Aktionspläne der Stadt Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgelegt und umgesetzt (Umweltzonen, verkehrlenkende Maßnahmen) und durch Maßnahmen der ansässigen Industriebetriebe ergänzt. Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Umweltüberwachung laufend kontrolliert und weitere Maßnahmen werden künftigen Erfordernissen (Verschärfung von Grenzwerten) laufend angepasst.

## **8.5 Schutzgut Mensch-Schall Umweltzustand**

Auf das Plangebiet wirken die Industriegeräusche der Werksanlagen von TKS sowie die Verkehrsgерäusche des Willy-Brandt-Rings ein. Die ermittelten Verkehrsmengen lassen allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden die Auswirkungen der Vorbelastungen auf das Vorhaben im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung untersucht und bewertet.

Im Ergebnis wird sich die heutige Lärmsituation für die verbleibende Wohnbebauung durch die Dämmwirkung des weiterzuführenden Lärmschutzwalles entlang des Willy-Brandt-Ringes kaum verändern.

Konflikte durch Verkehrslärm sind durch die Umsetzung des B-Planes nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Außer der Festsetzung eines 4 m hohen Walles (Mindestmaß) entlang des Willy-Brandt-Ringes zum Schutz vor Verkehrslärm sind keine weiteren Maßnahmen zum Lärmschutz im Plangebiet erforderlich.

Die Industriegeräusche können nur an den Werksanlagen selbst gemindert werden. Hier sind mittel- bis langfristig Maßnahmen geplant.

## **8.6 Schutzgut Mensch-sonstige Immissionen**

### **Umweltzustand**

Erhebliche Vorbelastungen durch Licht, Gerüche oder Erschütterungen sind nicht bekannt.

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Die Flächennutzungsplanänderung ist ohne Auswirkungen auf sonstige Immissionen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Entfällt.

## **8.7 Schutzgut Mensch-Erholung**

### **Umweltzustand**

Der Park am Schwelgernstadion ist eine bedeutende Naherholungseinrichtung in Marxloh. Südlich hat das Plangebiet Anschluss an den Grünzug auf der ehemaligen Werksbahntrasse mit Grabeländern und Spielflächen.

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Mit dem Rückbau der Wohnbebauung entsteht die Chance, eine Verbindung zwischen den beiden Grünbereichen herzustellen und so den großräumigen Freiraumverbund im Duisburger Norden insgesamt zu stärken. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Planungen zur Grünvernetzung Duisburg-Nord.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Entfällt.

## **8.8 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

### **Umweltzustand**

Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt durch die Bebauung der verschiedenen Epochen, die extensive, teils brach gefallene Grünfläche an der Diesterwegstraße, den Wall und die teils baumbestandenen Straßen. In der Nachbarschaft sind die Industrieanlagen und die unter Denkmalschutz stehende Bebauung des Schwelgernstadions von Bedeutung.

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Mit Umsetzung der Freiflächengestaltung ist durch die Entzerrung von Industrie und Wohnen und die dort entstehende Grünverbindung eine Aufwertung des Ortsbildes verbunden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich; bei der Planung des Immissionsschutzwalls sollte die benachbarte Bebauung des Schwelgernstadions berücksichtigt werden; das bauliche Ensemble sollte vom Willy-Brandt-Ring weiter erlebbar sein.

#### **8.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter Umweltzustand**

In die Denkmalliste eingetragene Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich das Baudenkmal „Volks-park Schwelgern“ mit kombinierten Anlagen aus Park, Wasserbecken, ehem. Schwimmbad und Stadion mit dem Eingangsbauwerk an der Ecke Willy-Brandt-Ring / Wiesenstraße (Baudenkmal Nr. 390 der Denkmalliste der Stadt Duisburg).

Im Bebauungsplan ist der ca. 20 m tiefe Teilbereich des Schwelgernparks angrenzend an die Wiesenstraße entsprechend als Denkmal gekennzeichnet.

Die Eingriffe im Zuge der geplanten Geländeänderungen entlang des neu anzulegenden Grüngürtels Nord in Duisburg stellen für etwaige Bodendenkmäler eine potentielle Bedrohung dar. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Prüfung der Auswirkungen vorgenommen.

#### **Auswirkungen des Vorhabens**

Die Flächennutzungsplanänderung selbst ist ohne Auswirkungen auf das Schutzgut.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Ein genereller Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **8.10 Umgang mit Abfällen und Abwässern Umweltzustand**

Das Plangebiet ist an die Kanalisation angeschlossen; die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern und Abfällen ist durch kommunale / private Organisationen sichergestellt.

#### **Auswirkungen des Vorhabens**

Das Vorhaben ist ohne Auswirkung auf die Situation.

Erforderlichenfalls werden Kanäle zurückgebaut, die Funktion des Gesamtsystems ist aber nicht betroffen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Entfällt.

#### **8.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort dargelegt.

#### **8.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)**

Erfolgt die Flächennutzungsplanänderung nicht, bleiben die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes verbindlich. Es ist vom Fortbestand der jetzigen Situation (unmittelbare Benachbarung Industrie und Wohnnutzungen) auszugehen. Es wären im Rahmen des kommunalen Umweltschutzes Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen) im Bereich der Hausgärten notwendig.

#### **8.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Planungsvarianten für die städtebauliche Entwicklung wurden im Rahmen vorgelagerter Planungsphasen auf der gesamtstädtischen Ebene und – auf der Ebene des Bebauungsplanes - im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen diskutiert.

## **9 Zusätzliche Angaben**

#### **9.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan 1105 erforderlichen Gutachten werden unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet.

Die Stadt Duisburg hat einen Scoping-Termin durchgeführt, in dem der gutachterliche Untersuchungsumfang und die jeweilige Bewertungsmethodik festgelegt wurden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung ergeben.

#### **9.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Umweltauswirkungen aus der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Da die Änderung darüber hinaus kein Baurecht schafft, sind mit der Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen näher untersucht und Maßnahmen zur Überwachung vorgeschlagen. Insofern wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan 1105 verwiesen.

#### **9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Aus der Änderung von Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine direkten, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Der Flächennutzungsplan ist

ein „vorbereitender Bauleitplan“, der keine direkte Rechtskraft für Bauvorhaben entfaltet, sondern den Behörden verbindliche Hinweise zur Entscheidung über Genehmigungen von Vorhaben oder den Inhalt von Bebauungsplänen gibt.

Mit der Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 2.26 – Marxloh als einem Baustein des geplanten „Grüngürtel Duisburg-Nord“ soll die Entzerrung der Gemengelage von Industrie und Wohnen, die Abrundung der Ortsrandlage durch Grün, die Schaffung von qualitativ hochwertigem Grün- und Freiraum für die Wohnbevölkerung, die Verbesserung der städtebaulich-räumlichen Situation sowie die Minderung des Verkehrslärms durch die Abschirmfunktion des Landschaftsbauwerkes bewirkt werden.

Nach Rückbau der im Plangebiet befindlichen Bebauung entsteht eine Öffentliche Grünfläche als Verbindungselement zwischen der Parkanlage des Schwelgernstadions und dem in das Zentrum von Marxloh führenden Grünzug auf der Fläche der ehemaligen Werksbahntrasse. Entlang des Willy-Brandt-Rings wird der im Süden des Plangebiets bereits bestehende Immissionsschutzwall verlängert und bis an die Wiesenstraße herangeführt.

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Schutzgüter sind – unter Berücksichtigung von Hinweisen und Empfehlungen für die weitere Planung – grundsätzlich positiv zu beurteilen. Aufgrund existierender Vorbelastungen (Boden – Ablagerungen, Schall, Klima/Luft) werden geeignete Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen vorgeschlagen. In einem Teilbereich sind zudem weitergehende Untersuchungen durchzuführen.

Dem Abschichtungsgebot folgend, wird im Hinblick auf detaillierte Untersuchungsergebnisse auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Im Rahmen eines Scopingtermins wurde aufgrund der Vorbelastungen bzw. der Auswirkungen des Vorhabens der Untersuchungsumfang wie folgt festgelegt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Schallgutachten
- Boden-/Baugrunduntersuchung (Oberboden)
- Bodendenkmalpflegerische Untersuchungen

Im Rahmen der Fachgutachten wurden die Vorbelastungen und die Auswirkungen des Vorhabens untersucht und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen entwickelt; ebenso wurden Vorbelastungen berücksichtigt und u. U. notwendige Schutzmaßnahmen definiert.

## **Niederschrift zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch, zugleich

## **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

gemäß § 23 Gemeindeordnung NW

### **zu den Bauleitplanverfahren Grüngürtel Duisburg-Nord:**

### **Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.26 – Marxloh Bebauungsplan Nr. 1105 – Marxloh**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn statt.

Ort: Ernst-Lohmeyer-Haus, Dahlstr. 23, 47169 Duisburg-Marxloh  
Datum: 05.11.2009  
Beginn: 17.00 Uhr  
Ende: 18.40 Uhr

#### **Teilnehmer:**

Mitglieder der Bezirksvertretung Duisburg – Hamborn  
Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Duisburg  
Planungsbüro B.M. Wegmann GbR, Essen  
ca. 45 Bürgerinnen und Bürger

Die Veranstaltung wird von **Herrn Bezirksbürgermeister Heider** geleitet.

#### **Einleitung:**

**Herr Linne**, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und weist auf die bekannten Zielsetzungen der Planungen zum Grüngürtel Nord hin.

Der von der Verwaltung beauftragte Planer, **Herr Schmidt**, Planungsbüro B.M. Wegmann GbR, erläutert die Ziele der Bauleitplanung und stellt die Konzepte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes mit den geplanten Festsetzungen für das Plangebiet Marxloh vor.

Im Weiteren können die Bürgerinnen und Bürger Anregungen zu dem Bebauungskonzept vorbringen.

#### **Mündliche Anregungen:**

**Herr Zapp**, Gertrudenstraße 62, berichtet, dass er mit seiner Frau seit 1954 im Entenkarree wohnt. Er erläutert, dass er schon an vielen Sitzungen zu diesem Thema teilgenommen habe und Anregungen vorgebracht habe. Er stellt aber fest, dass die Stadt Duisburg die Wünsche und Interessen der Bewohner vor Ort nicht ernst nehmen würde und dass Bedenken von der Verwaltung nicht zur Kenntnis genommen würden. Er ist erschüttert über die Art und Weise, wie mit den Bewohnern umgegangen würde. Auch fragt er sich, wie die Stadt Duisburg es rechtfertige, Menschen in hohem Alter umzusiedeln und irgendwo hin zu ‚verfrachten‘. Unverständlich ist für ihn auch, dass gerade in heutigen Krisenzeiten Immobilienwerte vernichtet würden, zumal die Wohnungen erst vor kurzer Zeit aufwändig renoviert worden seien.

Das Thema Lärmschutz ist für ihn an den Haaren herbeigezogen, schließlich habe er jahrelang bei Thyssen gearbeitet und wisse genau was Lärm sei. Anderenorts stünden die Wohnhäuser viel näher an stark befahrenen Straßen.

Er hätte Verständnis, wenn es sich um eine vorhandene Grünfläche handeln würde, die nicht bebaut werden soll. Allerdings hat er für einen Abriss der gut erhaltenen Gebäude kein Verständnis. Dass dies den Bewohnern vor Ort zugute kommen soll, kann er nicht nachvollziehen. Neue Freizeit- und Erholungsflächen würden gar nicht benötigt, in der Umgebung gäbe es genügend Angebote.

Auch das Argument, dass auf den Leerstand der Gebäude reagiert werden müsse, gelte nicht. Schließlich sei der Leerstand gewollt. Auch sei in anderen Ortsbereichen ebenfalls Leerstand zu verzeichnen.

Für **Herrn Windrich**, Weseler Straße 145 ist die in der Begründung zum Bebauungsplan angeführte Leerstandsangabe und überdurchschnittlich schlechte Bausubstanz unverständlich. Er stellt den Antrag, dass die Situation erneut überprüft werden solle. Schließlich seien in der Vergangenheit Renovierungsmaßnahmen – u. U. sogar mit Fördergeldern – durchgeführt worden.

**Frau Zapp**, Gertrudenstraße 62 merkt an, dass alle städtischen Grünanlagen zwar angelegt, aber überhaupt nicht gepflegt würden. Im Entenkarree sei genug Grün vorhanden. Sie befürchtet, dass in den geplanten neuen Grünanlagen nur eine Wildnis entstehe.

**Herr Baumeister**, Johannenhof 38, Duisburg-Homberg möchte erläutern, was der von Herr Linne erläuterte Bestandsschutz der Gebäude zu bedeuten habe. Auch ist für ihn der von Herrn Schmidt dargelegte Lärmschutz im Flächennutzungsplan unklar. Dieser solle doch vielmehr auf der Grundstücksseite von ThyssenKrupp angelegt werden. Seiner Meinung nach seien Vereinbarungen zwischen der Stadt Duisburg und ThyssenKrupp zum Bau eines Lärmschutzwalls getroffen worden, ohne die Öffentlichkeit vorher in diese Überlegungen einzubeziehen. Dies sei ein höchst undemokratisches Verhalten hinter dem Rücken der Anwohner. Insofern fordert er die Politiker auf, die Rechte der Bürger gegenüber der Verwaltung zu vertreten.

Er weist darauf hin, dass 90 % der Anwohner gegen den Abriss seien. Entscheider in der Verwaltung könnten sich gar nicht in die Sorgen und Nöte älterer Menschen hineinversetzen. Für diese Menschen sei ein Auszug aus ihren Häusern eine Katastrophe.

Zum Thema Lärmschutz merkt Herr Baumeister an, dass es vor Ort – wie auch in weiten Teilen der gesamten Ortslage – schon immer laut gewesen sei. Insofern würde die Maßnahme letztlich nur ThyssenKrupp dienen; es sei ein Geschenk der Stadt an diesen Konzern. Objektive Gründe für den Abriss seien nicht vorhanden.

In früheren Sitzungen sei ausgesagt worden, dass nicht unbedingt alle Häuser abgerissen werden müssten. Er fragt, warum es keinen Alternativplan gäbe, der nur einen Teilabriss oder eine Lösung z. B. mit einer Lärmschutzwand aus Glas zum Erhalt aller Gebäude zeige.

Weiterhin verweist Herr Baumeister auf die Zukunftskonferenz Marxloh 2010 und fragt, warum das Thema des Grüngürtels nicht in dieser Konferenz behandelt werde? Schließlich gehöre auch die Entwicklung im Entenkarree zu den Belangen des Stadtteils insgesamt.

Er erläutert, dass die öffentlichen und privaten Belange nach Baugesetzbuch gerecht gegeneinander abzuwägen seien. Im Falle einer Konfliktlage sei nach Kommentierungen des Gesetzes eine Bewältigung dieses Konfliktes und ein Interessenausgleich gefordert. Auf benachteiligte Belange sei Rücksicht zu nehmen; Alternativen einschließlich einer 0-Variante seien in die Abwägung einzubeziehen.

Bei dem vorliegenden Verfahren sei weiterhin zu vermuten, dass eine sachgerechte Abwägung nicht rechtssicher möglich sei. Darüber sollte das Ministerium in Düsseldorf informiert werden.

Auch habe der OB zugesagt, dass jeder Bewohner so lange dort wohnen bleiben könne, wie er wolle. Würde nach dieser Maßgabe gehandelt? Herr Baumeister fordert den Erhalt aller – zumindest der bewohnten – Gebäude. Er möchte daher wissen, bis wann schriftliche Anregungen zur vorgezogenen Beteiligung noch möglich seien.

Er regt an, die Beschlussvorlage dahingehend zu ergänzen, dass der OB aufzufordern sei, 2 Alternativpläne (kein Abriss/Teilabriss) zu entwickeln und dass die vorgezogene Bürgerbeteiligung mit Vorlage dieser Pläne zu wiederholen sei.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Baumeister, ob die Verwaltung durch die im Zuge der Gesamtmaßnahme geleisteten Zahlungen von ThyssenKrupp in eine Konfliktlage käme, Alternativplanungen vorzulegen.

**Herr Windrich** merkt an, dass in der Begründung ein Verkehrslärmgutachten benannt wird und fragt, warum dieses nicht vorliege, bzw. der Vorlage nicht beigelegt sei. Auch gebe es scheinbar Unterschiede in der Bewertung zu früheren Gutachten.

Nach Gutachten der Firma Lärmkontor seien für die verbleibende Wohnbebauung Entenstraße und Diesterwegstraße künftig Verschlechterungen festzustellen. Entlastet würden nur die Häuser, die schließlich abgerissen würden.

**Herr Linne** erläutert zur Anregung des Herrn Zapp, dass es bei Planungen in bebauten Gebieten leider zwangsläufig zu persönlichen Betroffenheiten der dort lebenden Bewohnen komme. Also sei es erforderlich, Härten zu mildern und Betroffenheiten zu mindern. Insofern habe der Rat vergleichbar zu den Planungen in Bruckhausen und Beeck auch für den Bereich Marxloh beschlossen, dass hier ebenso im Falle von erforderlichen Umzügen Maßnahmen des Sozialplans greifen werden. Darin sind materielle und organisatorische Hilfen eingeschlossen. Auch kann durch ein Angebot von vergleichbarem Wohnraum im Nahbereich sichergestellt werden, dass eine Aufgabe des sozialen Umfeldes nicht erforderlich werden wird, d. h. dass die Bewohner in ihrer gewohnten Umgebung bleiben werden können.

Dem Vorwurf, dass die Verwaltung in Eigeninteresse handeln würde, hält Herr Linne entgegen, dass es keine eigenen Interessen der Verwaltung geben kann, da diese grundsätzlich gesetzeskonform und nur gemäß den politischen Aufträgen der Gremien handeln kann. Ein Handeln nach eigenen „persönlichen“ Interessen ist nicht gegeben.

Zu den angesprochenen Leerständen führt Herr Linne aus, dass bereits in der Vergangenheit in Marxloh ein überdurchschnittlicher Leerstand gegenüber der Gesamtstadt, der ca. 15.000 Wohneinheiten beträgt, zu verzeichnen war. Aus aktuellen Untersuchungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist erkennbar, dass in Marxloh – wie auch in der Gesamtstadt – der Bevölkerungsverlust weiter ansteigen wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die durch immer kleiner werdende Haushaltsgrößen ursprünglich noch steigende Zahl von Haushalten künftig eben nicht mehr wachsen wird und weniger Wohnungen nachgefragt werden. Daher ist es erforderlich, durch entsprechende Maßnahmen dem heutigen und auch prognostizierten Leerstand von Wohnungen planerisch rechtzeitig zu begegnen und Überlegungen grundsätzlicher Art insbesondere an der Nahtlage zwischen Wohngebieten und Industrieflächen zu treffen; d.h. Gemengelagen zu entzerren, um den Restortsteil zu stärken

(zu Herrn Windrich:) Zur Frage des Bestandsschutzes erläutert Herr Linne, dass die Maßnahme des Bebauungsplanes von den Maßnahmen einer Sanierungssatzung deutlich abzugrenzen seien. Für das Plangebiet ist – anders als in Bruckhausen und Beeck – keine Sanierungsmaßnahme beschlossen worden, in der auch ein bestimmter Zeitraum für die Durchführung der Sanierung verankert sei. In Marxloh wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der keine zeitliche Bindung für die Umsetzung der Ziele beinhaltet. Auch gilt für die Wohnbebauung ein gesetzlicher Bestandsschutz. In diesem Zusammenhang steht es jedem Eigentümer frei, sein Gebäude im Bestand zu erhalten oder dieses an die Stadt zum Zwecke des Abrisses zu veräußern.

Zum Lärmgutachten führt er aus, dass es zum gegenwärtigen frühen Zeitpunkt nicht sachgerecht ist, erste Ergebnisse von gutachterlichen Aussagen zum Lärmschutz bereits zum Stand der vorgezogenen Bürgerbeteiligung der Vorlage beizufügen, da diese erfahrungsgemäß im weiteren Verfahren zu konkretisieren seien. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden dann die entsprechenden Ergebnisse vorgelegt.

(zu Herrn Baumeister:) Zu den Anmerkungen, dass es Vereinbarungen zwischen Stadt und ThyssenKrupp gegeben habe, bestätigt Herr Linne, dass es im Vorfeld erforderliche Gespräche gegeben habe, allerdings seien dabei keineswegs bindende Vereinbarungen getroffen worden. Insofern kann auch vom Fehlen demokratischer Prozesse keine Reden sein, da mit den Ratsvorlagen zu den Vorbereitenden Untersuchungen sowie zur Aufstel-

lung eines Bebauungsplanes auch die umfangreiche Einbindung der Öffentlichkeit erfolgt ist.

Weiterhin merkt Herr Linne an, dass eine Unzumutbarkeit von Umzügen nur in persönlichen Einzelfällen vorliegen kann, generell gehört ein Umzug eher zu ‚normalen‘ gesellschaftlichen Vorgängen. Auch hat dies für das Bauleitplanverfahren mit Verweis auf den Bestandsschutz der Eigentümer keine entscheidende Relevanz.

Der Vorwurf, dass es sich bei den Planungen um Geschenke für TKS handele, weist Herr Linne deutlich zurück. Auch gibt es keine Bindungen für den Rat der Stadt, dieser ist in seiner Entscheidung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Verfahrens frei und hat alle fachlich-rechtlichen Aspekte in seine Entscheidung – auch im Sinne des vorausschauenden Handelns - einzubinden. Diese Entscheidung erfolgt erst nach Offenlage des Bebauungsplanes und Abwägung aller in die Planung einzustellenden Interessen.

Anregungen können – schriftlich oder zur Niederschrift - jederzeit gegeben werden, alle sind im Verfahren zu berücksichtigen.

Weiterhin führt Herr Linne aus, dass es im Vorfeld, d.h. im Rahmen der umfangreichen Untersuchungen im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen, bereits Alternativplanungen gegeben hat. Daraus resultierend wird die vorliegende Planung für sinnvoll erachtet. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die vorgestellte Planung zugleich abschließend ist, da schließlich die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Informationen von Fachbehörden in die weitere Planung sowie die Abwägung einzustellen sind.

Zur Lärmsituation ist anzumerken, dass für die Veränderung von Lärmwerten auch der Grad der Verbesserung bzw. Verschlechterung zu bewerten sei. Er verweist auf die Ausführungen von Herrn Methling, des als Fachplaner im Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung neuerliche Berechnungen durchgeführt hat (s. u.). Grundsätzlich wird die Lärmsituation in Abhängigkeit der noch folgenden Beschlüsse zur Planung weiter geprüft und im nächsten Schritt in das Verfahren eingestellt.

**Herr Zapp** möchte wissen, warum die Stadt Duisburg nicht eigene Grundstücke zur Entwicklung von Grünanlagen bereitstelle, um der Zersiedlung von Freiräumen zu begegnen. Er weist außerdem nochmals darauf hin, dass in anderen Bereichen, z. B. auf der Weseler Straße, die Lärmbelastung der Wohnbevölkerung um einiges höher sei als im Entenkarree.

**Herr Baumeister** möchte nochmals die Aussage des OB bestätigt wissen, dass jeder im Entenkarree in seiner Wohnung bleiben könne solange er wolle.

Er weist auch nochmals auf seine Vermutung hin, dass die Maßnahme dazu beitrage, dass TKS durch die größere räumliche Trennung von Wohnbereich und Industriefläche künftig weniger in Umweltschutzmaßnahmen investieren müsse.

**Frau Herz**, Gertrudenstraße, fragt, ob es eine aktuelle Verkehrszählung für den Bereich des Entenkarrees gibt und möchte wissen, warum der ortsfremde Verkehr nicht auf die Umfahrbarkeit der Ortslage über den Willy-Brandt-Ring als Umgehungsstraße hingewiesen würde, damit die Weseler Straße vom Durchgangsverkehr entlastet werden könnte. Ebenso könne eine nördliche Umleitung des Lkw-Verkehrs über das ehem. Schacht 2/5-Gelände die Ortslage von Marxloh insgesamt vom Verkehrslärm entlasten.

Darüber hinaus fragt Frau Herz, welche Einspruchsmöglichkeiten die Bevölkerung im Entenkarree hat, um den Bebauungsplan entsprechend zu verändern.

**Herr Schnittger**, Aachener Straße 6, bezweifelt auch, dass der Willy-Brandt-Ring seine Funktion als Umgehungsstraße erfüllt. Konkret für das Bebauungsplanverfahren regt er an, den Willy-Brandt-Ring um 20 m auf das Gelände von TKS zu verlegen, um so unter Erhalt aller Wohngebäude im Entenkarree einen Lärmschutzwall in der heutigen Straßentrasse anlegen zu können.

(zu Herrn Zapp:) **Herr Linne** führt aus, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gesamtstädtisch daran gearbeitet wird, der Zersiedlung der Landschaft steuernd entgegenzuwirken, dies sei in Bezug auf das konkrete Bauleitplanverfahren jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

(zu Frau Herz:) Verkehrszählungen sind zuletzt im Oktober 2008 durchgeführt worden; weitere Zählungen werden folgen, um die örtliche Situation weiter zu betrachten und eine erforderliche Höhe des Lärmschutzwalls zu definieren. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Wall eine Höhe von ca. 4 m erreichen wird.

(zu Herrn Baumeister:) Die Zusage des OB interpretiert Herr Linne dahingehend, dass Eigentümer ihre Häuser im Rahmen des Bestandsschutzes verwalten und bewohnen können, solange sie mögen und dass keine Absicht besteht, Enteignungen durchzuführen. Für Mieter städtischen Eigentums kann die Aussage des OB vor dem Hintergrund der umfangreichen Erhebungen im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen nicht gelten. Zum Verhältnis zu TKS weist Herr Linne nochmals darauf hin, dass der Planung städtebauliche Gründe zugrunde liegen und der Vorwurf des „Kuhhandels“ jeder rationalen Grundlage entbehrt und entschieden zurückzuweisen ist.

(zu Frau Herz:) Der Hinweis zur Bedeutung von verkehrslenkenden Maßnahme zur Entlastung der Weseler Straße wird aufgenommen und die Beschilderung geprüft. Im Zusammenhang mit anderen Umgehungsplanungen im Norden von Marxloh ist aber darauf hinzuweisen, dass bei einer Stärkung der Funktionalität des Willy-Brandt-Rings auch eine höhere Belastung der Straße erfolgen wird. Dies steigert umso mehr die Sinnhaftigkeit des Bauleitplanverfahrens im Entenkarree. Auf die üblichen vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger formeller und informeller Art im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde bereits hingewiesen.

(zu Herrn Schnittger:) Die Überlegungen werden aufgenommen, allerdings ist die Wirtschaftlichkeit von Abriss und Neubau zu hinterfragen ebenso wie die Flächenverfügbarkeit des Industriebereiches.

**Frau Brennemann**, Warbruckstraße 39, fragt, warum die Alternativüberlegungen, die nach Aussage der Verwaltung erarbeitet wurden, nicht im Sinne eines demokratischen Prozesses den Bürgern vorgelegt wurden.

**Herr Methling** vom Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement erläutert die grundsätzliche Betrachtung zum Lärmschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Primäres Ziel ist es, den vorhandenen Lärmschutzwall, der bereits eine verkehrslärm-schützende Funktion übernimmt, bis zur Wiesenstraße fortzuführen. Im Ergebnis ergibt sich bei einer Wallhöhe von 4 m für die verbleibende Wohnbebauung an der Enten- und Gertrudenstraße so gut wie keine Erhöhung der Lärmbelastung. Herr Methling erläutert, dass es natürlich in Marxloh und in anderen Stadtgebieten auch deutlich höhere Lärmbelastungen gibt, allerdings sei im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Bereich die Lärm-situation zu prüfen und nach den einschlägigen Regelwerken zu betrachten. Herr Methling weist darauf hin, dass natürlich auch die Schaffung eines möglichst großen Abstandes zwischen Wohnbebauung und Industrie sinnvoll ist und die geplante Grünver-netzung genau diese Pufferzone bildet und gewünschte Wirkungen entfaltet.

**Frau Brennemann** hinterfragt die Argumentationen der Verwaltung für die Maßnahmen insgesamt. Weder die Aussagen zum Lärmschutz seien einleuchtend – zumal eine Verrin-gerung des Industrielärms faktisch nicht erreicht würde – noch ließe sich behaupten, dass die geplante Grünverbindung irgendeinen ökologischen Wert hätte. Auch würden die erforderlichen Auszüge aus den Wohnungen die Bewohner, insbesondere alte Menschen, sehr wohl stark belasten. Insofern sei die geplante Maßnahme nicht hinnehmbar.

(zu Frau Brennemann:) **Herr Linne** führt zu den Alternativüberlegungen aus, dass diese im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen durchgeprüft und auch öffentlich disku-tiert wurden, z. B. in Zusammenhang mit der Frage, ob es eine städtebauliche Sanie-rungsmaßnahme für den gesamten westlichen Teil von Marxloh geben solle. Im Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen sei dann nach Abwägung der Alternativen empfohlen worden, für den Teilbereich des "Entenkarrees" einen Bebauungsplan aufzustellen. Herr Linne erläutert weiterhin die Sinnhaftigkeit der Grünvernetzung in diesem Bereich zwi-schen Wolfsbahntrasse und Schwelgerstadion als Bestandteil des gesamten Grünzuges.

**Herr Bartel**, Amt für Baurecht und Bauberatung, erläutert ebenfalls zum Punkt der Alternativplanungen, dass Vorschläge der Bürger in das Verfahren eingebracht werden können. Schließlich sei die heutige Bürgerversammlung der erste offizielle Beteiligungsschritt zu Beginn des formalen Verfahrens. Auch gibt es im Rahmen des weiteren Verfahrens noch hinreichend Informationen über die geplante Umsetzung der Maßnahme. Gespräche mit den Eigentümern werden verstärkt vorgenommen, um einen sachgerechten Informationsfluss zu gewährleisten. Herr Bartel unterstreicht die Aussage von Herrn Linne, dass für das Eigentum Bestandsschutz bestehe. Für die Mieter in städtischen Wohneinheiten werden individuelle Lösungen seitens der Stadt für einen Wohnungsumzug angeboten.

**Frau Windrich**, Weseler Straße 145, weist nochmals auf die Aussage des OB im Rahmen einer der ersten Informationsveranstaltungen hin, „dass die Mieter vor Ort beruhigt und sorgenfrei weiter leben bleiben“ könnten. Auch habe sich an den bisher vorgelegten Plänen trotz vielfältiger Anregungen aus der Bevölkerung nichts geändert. Sie stellt fest, dass die bisher gemachten Vorschläge der Bürger in keinsten Weise berücksichtigt worden seien. Auch seien die versprochenen Maßnahmen eines Sozialplans für Mieter, die bis zu 50 Jahre in ihrer Wohnung leben, bedeutungslos.

**Frau Zapp** erklärt hierzu, dass für sie ein Umzug z. B. in eine altengerechte Wohnung sogar grundsätzlich vorstellbar sei, dass sie sich eine solche Wohnung aber gar nicht leisten könne, weil die Mieten dafür einfach zu teuer seien.

**Herr Baumeister** hinterfragt die Vorgehensweise, dass mit den Mietern und Eigentümern Gespräche über einen Umzug bzw. Verkauf gesprochen und verhandelt werden soll, bevor die Ziele des Bebauungsplanes abschließend durch den Rat der Stadt Duisburg beschlossen wären. U. U. würden dann Umzüge und Verkäufe bereits vollzogen sein, wenn sich die Politik letztlich doch gegen den Abriss entscheiden würde. Er fordert die Bezirksvertretung auf, diesen möglichen Widerspruch aufzuklären.

(zu Frau Windrich:) **Herr Linne** verspricht zu klären, welche Aussagen in welchem Zusammenhang von Seiten des OB gemacht wurden und wiederholt, dass im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen geprüft wurde, ob eine städtebauliche Sanierung der westlichen Ortslage sinnvoll sei. Im Ergebnis war festzustellen, dass keine sachgerechten Argumente für einen Abriss in großem Umfang vorgebracht werden konnten, sodass auch keine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen war.

(zu Frau Zapp und Herrn Baumeister) Die Kontaktaufnahme zu Mietern und Eigentümern im zeitlichen Zusammenhang des Bauleitplanverfahrens ist sinnvoll, um eine entsprechende Bewertung der Sachlage vor Ort vornehmen und das Bebauungsplanverfahren zielgerichtet betreiben zu können. Stillstand und Abwarten sei der falsche Weg, da Erkenntnisse nur im Rahmen von Kontaktaufnahmen gewonnen werden könnten. Hinsichtlich der Anregung von Frau Zapp erklärt er, dass die Möglichkeit geprüft werde, eine barrierefreie Ersatzwohnung in der Nachbarschaft herzurichten, um sie als Ersatzwohnraum anbieten zu können.

**Frau Windrich** möchte sichergestellt wissen, dass es zu einer sachgerechteren Befragung der Bewohner komme als dies im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen der Fall war. Zwar seien damals viele Fragen gestellt worden, aber die entscheidende Frage, ob die Bewohner in ihren Wohnungen wohnen bleiben wollten, sei nicht gestellt worden. Auch sei zu befürchten, dass die Mieter evtl. aus der Angst heraus, später u. U. keinen vernünftigen Ersatzwohnraum mehr zu bekommen, einem Auszug zustimmen würden. Schließlich wünsche sich niemand eine Verschlechterung der eigenen Wohnsituation.

**Herr Linne und Herr Bartel** unterstreichen, dass eine Bestandserhebung der Wohnsituation der Betroffenen durchgeführt wird und alle Aspekte aufgenommen werden. Dabei stehe die individuelle Betreuung der Bewohner im Vordergrund. Auch gebe es in der näheren Umgebung hinreichende Wohnungsangebote, so dass ein adäquater Wohnraumwechsel sichergestellt werden kann. Dabei entstehe kein zeitlicher Entscheidungsdruck

für die Bewohner, da es sich nicht um eine Sanierungsmaßnahme, sondern um ein Bauleitplanverfahren handelt.

Da keine weiteren Fragen bestehen, gibt Herr Linne das Wort an Herrn Bezirksbürgermeister Heider zurück.

**Herr Bezirksbürgermeister Heider** beendet die Beteiligung der Öffentlichkeit.

aufgestellt Essen, den 13.12.2009

Henning Schmidt/b.m. wegmann gbr